

# Das gilt ab heute in Niedersachsen

**Drei Warnstufen statt Stufenplan, 3G-Regel und ein „aufwendigeres, unbequemerer Leben für Ungeimpfte“: Gestern hat das Land seine neue Corona-Verordnung vorgestellt.**

**Für die große Mehrheit der Menschen in Niedersachsen wird sie laut Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) weniger Einschränkungen bringen.**



In Niedersachsen gilt ab dem heutigen Mittwoch eine neue Corona-Verordnung, die laut Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) für etwa drei Viertel der Bevölkerung keine neuen Einschränkungen bringt – für die 25 Prozent der Erwachsenen, die nicht geimpft oder genesen sind, werde das Leben allerdings aufwendiger und unbequemer, sagte der Ministerpräsident. Die Pandemie treffe jetzt vor allem die Ungeimpften.

Bisherige Verordnungen seien von Verboten geprägt gewesen, jetzt gehe es darum, mit dem Virus zu leben, erklärte Weil. Wer sich und andere schütze und doppelt geimpft sei, für den gebe es mehr Freiheiten als für andere. Derzeit sind rund 66 Prozent der Bürger einmal geimpft, knapp 60 Prozent haben den kompletten Impfschutz. Besonders hoch liegt die Impfquote bei den über 60-Jährigen. Die neue Verordnung sei deshalb deutlich kürzer und einfacher als vorherige Regelwerke, sagte Weil.

## ► **Bislang war die Sieben-Tage-Inzidenz ein wichtiger Indikator für Beschränkungen – wie ist das künftig?**

Zum Inzidenzwert kommen künftig zwei weitere Leitindikatoren – und zwar die durchschnittliche Hospitalisierungszahl, also die Krankenhauseinweisungen der vergangenen sieben Tage pro 100000 Einwohner und der Anteil der Corona-Patienten auf den Intensivstationen in Niedersachsen. Während der Inzidenzwert für einzelne Kreise oder Kommunen ausgewiesen wird, gibt es bei den anderen beiden Indikatoren nur auf das gesamte Land bezogene Zahlen. Ein „Hospitalisierungsfall“ ist jeder Patient, der stationär im Krankenhaus behandelt wird.

Am Dienstag lag die Inzidenz der Neuinfizierten im Landesschnitt bei 41,6. In neun Kreisen und Kommunen, darunter die Region Hannover, beträgt sie mehr als über 50. Die Hospitalisierungszahl liegt landesweit aktuell bei 2,0, der Anteil der Corona-Patienten auf den Intensivstationen macht 1,6 Prozent aus – konkret heißt das, von den 2424 Intensivbetten entfallen 40 auf an Corona Erkrankte. Sozialministerin Daniela Behrens (SPD) verweist darauf, dass das Durchschnittsalter der Corona-Patienten in den Kliniken deutlich gesunken ist: Im Januar lag es bei 77, inzwischen liegt es bei 48. Das liege auch an der hohen Impfquote bei den Senioren.

### ▶ **Statt eines Stufenplans sollen künftig Warnstufen greifen – wann genau?**

Die neue Corona-Verordnung kennt drei Warnstufen. Bei einer Inzidenz über 35 bis 100, einer Krankenhausinzidenz zwischen 6 und 9 und einem Anteil der Corona-Fälle auf den Intensivstationen zwischen 5 und 10 Prozent gilt Warnstufe eins, bei einer Inzidenz von 100 bis 200, einer Hospitalisierung zwischen 9 und 12 und einem Intensivbettenanteil zwischen 10 und 20 Prozent greift Warnstufe zwei, Warnstufe drei gilt ab der Inzidenz 200, einer Hospitalisierung von mehr als zwölf und einem Intensivbettenanteil von mehr als 20 Prozent. Wenn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen für zwei der drei Leitindikatoren die Schwellenwerte überschritten werden, stellen die jeweiligen Kommunen oder Landkreise in einer Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Tag die nächste Warnstufe gilt.

### ▶ **Können Kommunen und Kreise auch darauf verzichten, eine höhere Warnstufe auszurufen?**

Ja, es kann darauf verzichtet werden, wenn sich die Neuinfektionen auf einen bestimmten Raum begrenzen lassen und nicht die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung besteht, also etwa bei einem Corona-Ausbruch in einem bestimmten Unternehmen. Warnstufe eins gilt aber unabhängig davon auch, wenn eine Kommune oder ein Kreis fünf Tage hintereinander auf eine Inzidenz von mehr als 50 kommen.

### ▶ **Ab wann gilt in der Region Hannover die Warnstufe eins?**

In der Region Hannover liegt die Inzidenz bereits seit Freitag über der kritischen Marke von 50 Neuinfektionen pro 100000 Einwohner innerhalb einer Woche, am Dienstag lag sie bei 58,9. Weil aber das Land Niedersachsen noch an der neuen Verordnung gearbeitet hat, hat die Region bislang keine weiteren Restriktionen beschlossen. Das soll sich nun ändern. „Wir werden am Mittwoch die Allgemeinverfügung anpassen“, kündigt Regionssprecher Christoph Borschel an. Dann werde in der Region die Warnstufe eins gelten, oder in anderen Worten: „Ab Donnerstag gilt 3G“, sagt Borschel.

### ▶ **Welche Einschränkungen kommen mit Warnstufe eins?**

Dann ist die sogenannte 3G-Regel maßgeblich – das heißt, dass nur noch Geimpfte, Genesene und negativ Getestete Zugang zu bestimmten Bereichen haben. Dies gilt konkret für den Innenbereich der Gastronomie, die Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen oder Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1000 Teilnehmern, für den Besuch von Hotels, Campingplätzen, Ferienwohnungen, Pensionen, Kinos und Theatern, die Innenräume von Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks, für körpernahe Dienstleistungen wie Friseure, Tattoo- und Kosmetikstudios, für die Nutzung von Sportanlagen in Innenräumen wie Fitnessstudios, Kletterhallen, Hallenbädern und Saunen. Unter Nutzung körpernaher Dienstleistungen fällt auch die Prostitution. Geimpft, genesen oder getestet müssen auch diejenigen sein, die in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder der Behindertenhilfe arbeiten oder dort einen Besuch abstatten wollen.

### ▶ **Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?**

Ja, für Kinder, die jünger als sechs Jahre alt oder noch nicht eingeschult sind. Und für alle Schülerinnen und Schüler, die ohnehin in der Schule einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

### ▶ **Welche Art Test wird verlangt – reicht der private Selbsttest, den ich zu Hause mache?**

Nein, entweder muss es ein offizieller Antigen-Schnelltest sein, dessen Ergebnis nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist. Möglich ist auch ein Selbsttest, der vor Ort und unter Aufsicht stattfindet. Die Bürgertests sind derzeit noch kostenlos, werden ab dem 11. Oktober aber kostenpflichtig. Selbsttests sind im Supermarkt derzeit schon für einen Stückpreis von einem Euro zu haben.

### ▶ **Wo gilt die 3G-Regel nicht?**

Bei religiösen Veranstaltungen, Zusammenkünften, die mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu tun haben, bei der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen und Zusammenkünften von Landtag, Stadträten oder anderen Kommunalvertretungen sowie nicht in Mensen, Cafeterien und Kantinen, Tafeln für Bedürftige und Autobahnraststätten. Nicht eingeschränkt wird die Versammlungsfreiheit – somit ist die Teilnahme an Demonstrationen auch für nicht Geimpfte, Getestete oder Genesene möglich.

### ▶ **Bei Warnstufe eins gilt 3G – was ist mit den Warnstufen zwei und drei?**

Für diese Warnstufen hat die Landesregierung noch keine konkreten Vorgaben erarbeitet. Es hieß am Dienstag, man wolle die Entwicklung nach den Sommerferien abwarten und dies dann einbeziehen. Man rechne aber wie in anderen Bundesländern mit stark steigenden Infektionszahlen.

### ▶ **Gibt es auch keine Beschränkungen der privaten sozialen Kontakte mehr?**

Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich fallen weg, ebenso die Kapazitätsbeschränkungen bei Kultureinrichtungen und Veranstaltungen mit weniger als 5000 Teilnehmern, Sperrstunden in der Gastronomie oder Verkaufsflächenbeschränkungen. Die Landesregierung begründet das mit der hohen Impfquote von fast 60 Prozent der Bevölkerung.

Diese Freiheit sei gerade für die Wirtschaft wichtig, um sich weiter zu erholen, sagte Wirtschaftsminister Bernd Althusmann (CDU), ein weiterer Lockdown im Herbst wäre extrem schädlich. Er betonte, dass in der Gastronomie im ersten Quartal der Umsatz in diesem Jahr um 42 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sei, im Tourismus sei ein Rückgang um 55,7 Prozent zu verzeichnen. Allerdings hätten die Hotels an der Küste und im Harz im Juli und August viel wettgemacht und seien nahezu ausgebucht gewesen.

### ▶ **Ich möchte demnächst eine private Feier machen – was muss ich beachten?**

Wer mit weniger als 25 Personen feiert, sollte nur grundsätzlich Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Weitere Beschränkungen gibt es nicht. Bei mehr als 25 Gästen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht. Grundsätzlich zählen geimpfte, genesene und negativ getestete Personen, Kinder unter sechs Jahren und Schüler nicht mit. Generell rate man aber Gastgebern, auf die 3G-Regel zu achten, sagte Regierungssprecherin Anke Pörksen.

### ▶ **Fällt auch die Maskenpflicht für Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete?**

Nein, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen von Besuchs- und Kundenverkehr zugänglich sind, muss generell eine medizinische Maske getragen werden. Kinder unter 14 Jahren können auch eine Stoffmaske tragen. Unter sechs Jahren gibt es keine Maskenpflicht. Auch bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen gilt drinnen eine Maskenpflicht. Im Restaurant oder Theater kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden. Wer nicht sitzt, muss auch in Discos, Clubs und Shisa-Bars eine Maske tragen.

Allerdings kann ein privater Betreiber entscheiden, nur Geimpfte und Genesene hineinzulassen. Dann fällt die Maskenpflicht, auch beim Tanzen. Auch im Personenverkehr, also Bus und Bahn, auf der Fähre oder im Flugzeug muss eine Maske getragen werden. Beim Fahrschulunterricht ist ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

### ▶ **Wo gilt keine Maskenpflicht?**

In privaten Wohnungen, bei Feiern mit bis zu 25 Personen, beim Sport und im Schwimmbad, beim Singen oder Spielen eines Blasinstruments, bei einer logopädischen Behandlung oder während der Bestrahlung im Solarium. Auch an Bushaltestellen im Freien gilt keine Maskenpflicht mehr.

### ▶ **Was ist mit größeren Veranstaltungen?**

Zusammenkünfte oder Veranstaltungen zwischen 1000 und 5000 Teilnehmern müssen behördlich genehmigt werden. Zutritt haben nur Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete. Das gilt auch für Menschen, die dort arbeiten. Ausgenommen von der Testpflicht sind wiederum Kinder unter sechs Jahren und Schüler. Messen für 1000 bis 5000 Besucher sind zulässig, wenn die Zahl der Besucher 50 Prozent der Kapazitätsgrenze nicht überschreitet. Ab Warnstufe drei können Messen untersagt werden. Für Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Personen greift ebenfalls die 3G-Regel, jeder Besucher muss einen festen Sitzplatz haben, die Sitzplätze müssen nach dem Schachbrettmuster belegt werden, der Alkoholkonsum ist eingeschränkt. Veranstaltungen mit mehr als 25000 Personen bleiben verboten.